Informationen zur Beantragung eines Pflanzenschutzmittelausweises

gemäß § 16 Vorarlberger Pflanzenschutzgesetz

1. Wer braucht einen Pflanzenschutzmittelausweis?

Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, das heißt entweder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Bereich des Pflanzenschutzes oder beruflichen Beratertätigkeit bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Personen, welche Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlichen Betrieben verwenden, müssen demnach über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügen.

Darüber hinaus müssen Personen, die für die berufliche Verwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel „privat" verwenden, im Besitz eines Pflanzenschutzmittelausweises sein.

2. Für die Verwendung welcher Pflanzenschutzmittel ist ein Ausweis notwendig?

Für die Verwendung aller Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit eingetragen sind (https://www.baes.gv.at/) ist ein Ausweis notwendig, wenn sie für die berufliche Verwendung zugelassen sind. Auch Produkte, die in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen, sowie Nützlinge und Produkte für Einzelpflanzenbehandlungen, können darunter fallen. Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, können nur mit einem Pflanzenschutzmittelausweis erworben werden.

Ein Register über Pflanzenschutzmittel, welche ohne Ausweis im Haus- und Kleingartenbereich verwendet werden dürfen, finden Sie unter: Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten (vorarlberg.at).

3. Wo bekomme ich einen Pflanzenschutzmittelausweis?

Die Ausstellung als auch die Verlängerung eines Pflanzenschutzmittelausweises kann bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt werden. Entsprechende Antragsformulare sind bei dieser erhältlich oder können auf der Homepage des Landes Vorarlberg (Pflanzenschutzmittelausweis (vorarlberg.at)) heruntergeladen werden.

4. Welche Voraussetzungen muss ich für den Pflanzenschutzmittelausweis erfüllen?

Einen Pflanzenschutzmittelausweis erhalten nur Personen, die die entsprechenden fachlichen Kenntnisse haben und verlässlich sind.

Als Nachweis der fachlichen Kenntnisse gilt die Bestätigung über die Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer veranstalteten Ausbildungskurs (aktueller Umfang mindestens 16 Unterrichtseinheiten inkl. eines Erste-Hilfe-Kurses für Vergiftungsfälle im

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum | Amt der Vorarlberger Landesregierung
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich
Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich
landwirtschaft@vorarlberg.at | T +43 5574 511 25105 | F +43 5574 511 925195

Umfang von vier Unterrichtseinheiten). Ausbildungskurse sind über das LFI Vorarlberg buchbar: https://vbg.lfi.at/. Ebenso gilt die Bestätigung über den Abschluss einer in der Pflanzenschutzmittelverordnung oder in einem Bescheid als gleichwertig anerkannten einschlägigen Ausbildung im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Garten-, Obst-, Gemüse- oder Weinbau (z.B. Fachschule, Höhere Schule, Facharbeiter, Meister, Studium) als Nachweis der fachlichen Kenntnisse. Der Ausbildungsnachweis darf für die erstmalige Ausstellung des Pflanzenschutzmittelausweises zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Jahre zurückliegen (§ 5a Abs. 1 lit. b Pflanzenschutzmittelverordnung)!

Für weitere Fragen zu dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten melden Sie sich bitte bei dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (05574/511 25105).

5. **Was ist zur Antragsstellung mitzubringen?**
   Neben dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag wird ein gültiger Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis oder Reisepass), ein aktuelles Passfoto und der Nachweis über Ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Kursbestätigung, Schulzeugnis, Facharbeiterbrief) benötigt.

   Für einen Verlängerungsantrag ist als Sachkundenachweis der Nachweis einer absolvierten Fortbildungsmaßnahme mitzubringen. Diese Fortbildungsmaßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen (§ 4 Abs 2 Pflanzenschutzmittelverordnung).

6. **Wie lange gilt ein Pflanzenschutzmittelausweis, was ist danach?**
   Die Gültigkeit ist auf dem Ausweis aufgedruckt. Die Pflanzenschutzmittelausweise gelten sechs Jahre ab dem Datum der Ausstellung.

   Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Pflanzenschutzmittelausweises ist vor dem Ablauf der Gültigkeit von Ausweisbesitzenden ein von der Landwirtschaftskammer veranstalteter Fortbildungskurs (Umfang sechs Unterrichtseinheiten) zu absolvieren oder eine als gleichwertig anerkannte Fortbildungsmaßnahme nachzuweisen. Alternativ gibt es auch den eLearning-Kurs „Weiterbildung für den Pflanzenschutzmittelausweis" (Umfang fünf Unterrichtseinheiten), der beim LFI Vorarlberg buchbar ist (https://vbg.lfi.at/).

   Bitte beachten Sie, dass die Verlängerung des Pflanzenschutzmittelausweises innerhalb der Gültigkeit – vor Ablauf des aktuellen Ausweises - zu erfolgen hat.

7. **Weshalb muss ich einen Anwendungsbereich der Pflanzenschutzmittel im Antrag angeben?**
   Diese Daten sind für den Bericht des Mehrjährigen Nationalen Aktionsplans (MNKP) erforderlich. Weitere Informationen zu diesem Aktionsplan erhalten Sie unter https://www.ages.at/mensch/schwerpunkte/der-mehrjaehrige-nationale-kontrollplan.

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum | Amt der Vorarlberger Landesregierung
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich
Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich
landwirtschaft@vorarlberg.at | T +43 5574 511 25105 | F +43 5574 511 925195

Beim Ausfüllen des Anwendungsbereiches ist zu beachten, dass jeweils nur eine Hauptkategorie und eine Unterkategorie ausgewählt wird.

8. **Was muss ich tun, wenn ich meinen Pflanzenschutzmittelausweis verloren habe?**
   Wenn Sie Ihren Pflanzenschutzmittelausweis verloren haben, dieser gestohlen wurde, dieser stark beschädigt ist oder sich Ihre Daten geändert haben, so können Sie einen Antrag auf Ausstellung eines Duplikates stellen. Neben dem Antrag wird ein gültiger Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis oder Reisepass) benötigt.

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum | Amt der Vorarlberger Landesregierung
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich
Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich
landwirtschaft@vorarlberg.at | T +43 5574 511 25105 | F +43 5574 511 925195